

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

19. Februar 2020

**INFORMATION**

**Verlustscheinkosten-Abrechnung: Fragestellung und Ausblick**

---

Quelle: Schreiben der SVA Aargau an die Gemeindeabteilung vom 18. November 2019

**1. Verlustscheinnummer**

Es zeigte sich, dass gewisse Krankenversicherer anstelle der Verlustscheinnummer die Betreibungsnummer melden. Diese wurde dann, wie durch die Krankenversicherer gemeldet, auf den Übersichtslisten abgebildet. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die entsprechende Spalte auf den Listen künftig mit "Verlustschein- oder Betreibungsnummer" bezeichnet.

**2. Periode von / Periode bis**

Unter dieser Spalte werden die Forderungsperioden der nichtbezahlten KVG-Forderungen abgebildet. Auch diese werden der SVA Aargau durch die Krankenversicherer mitgeteilt und unverändert auf den Übersichtslisten der Gemeinden abgebildet.

**3. Betrag**

Unter dieser Spalte wird das Total der in Rechnung gestellten KVG-Forderungen abgebildet. Dieser Betrag ist in der Regel tiefer als die offenen Forderungen gemäss den physischen Verlustscheinen. Mehrere Gemeinden haben auf diese Diskrepanz hingewiesen. Im Betrag auf den Verlustscheinen sind auch Mahngebühren der Krankenversicherer enthalten. Diese können aber nicht den Kantonen beziehungsweise Gemeinden weiterverrechnet werden. Es ist daher üblich, dass die in Rechnung gestellten KVG-Forderungen tiefer ausfallen als die effektiven Verlustscheinkosten.

**4. Betreibungsdatum**

Das Betreibungsdatum entsprach in einigen Fällen dem Datum der internen Betreuungserfassung. Um eine weitere Präzisierung der Daten zu erlangen, treibt die SVA Aargau den harmonisierten und automatisierten Datenaustausch mit den Krankenversicherern laufend voran. Dadurch sollte diese Unschärfe Jahr für Jahr abnehmen. Die meisten der begründeten Korrekturanliegen der Gemeinden bestanden im letzten Jahr darin, dass das Betreibungsdatum im Jahr 2017 lag und nicht im Jahr 2018. Dieses Risiko war bei den Betreibungen mit Einleitungsdatum im Januar 2018 relativ hoch.

## **5. Aufteilung Mittelabfluss**

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wurde davon ausgegangen, dass rund 10% der Verlustscheine im gleichen Jahr anfallen, in dem die Betreuung eingeleitet wird, je 40% im zweiten und im dritten und nochmals 10% im vierten Jahr. Die entsprechenden Anteile führen dann jeweils ein Jahr später (nach Übermittlung der Zahlen der Krankenkassen an die SVA und von dieser an die Gemeinden) zum Mittelabfluss bei den Gemeinden.

Diese Prognose hat sich im Jahr 2019 nicht bestätigt. Entgegen den Erwartungen kam es bei einem grösseren Teil der 2018 initiierten Betreibungen schon 2018 zu einem Verlustschein, so dass die entsprechenden Beträge den Gemeinden bereits 2019 in Rechnung gestellt werden konnten. Der Grund liegt vor allem darin, dass die Krankenkassen nach Ausstellung eines Verlustscheines infolge Ablauf des Pfändungsjahres oft kein Fortsetzungsbegehren mehr stellen. Verschiedene Betreibungsämter konnten diesen Sachverhalt bestätigen. Somit fallen die meisten Verlustscheine entweder unmittelbar (wenn dem Betreibungsamt bekannt ist, dass der Schuldner über keine Mittel verfügt) oder dann nach Ablauf des ersten Pfändungsjahres an. Die Konsequenz dieses Ablaufs ist, dass in den ersten beiden Jahren nach dem Auslösen der Betreuung der anteilmässige Mittelabfluss am grössten ist.

Die Verschiebungen im effektiven Mittelabfluss haben keinen Einfluss auf das Rechnungsergebnis der Gemeinden, sofern sie gemäss der Empfehlung vorgehen, die gesamten für ein Jahr zu erwartenden Verlustscheinkosten als Aufwand zu buchen und Ende Jahr Abgrenzungen für die noch nicht zahlungswirksam gewordenen Aufwendungen zu machen.

## **6. Mehrfache Abrechnung eines Verlustscheins**

Die SVA Aargau kann die Befürchtung, dass ein Verlustschein mehrfach abgerechnet würde, nicht bestätigen. Es gab in keiner Gemeinde eine solche Konstellation.

## **7. Ausblick 2020 und Folgejahre**

Im Jahr 2020 werden die im Jahr 2019 ausgestellten Verlustscheine abgerechnet. Die Gemeinden werden im Mai/Juni 2020, nach Möglichkeit via eine neue Online-Lösung, Einblick in die provisorische Vorschlagsliste haben und gleichenorts die Korrekturen vornehmen und übermitteln können.

Neben den Verlustscheinkosten werden nächstes Jahr auch erstmals allfällige Rückerstattungen an die Gemeinden ein Thema sein. Bei erfolgter Zahlung, rückwirkender Prämienverbilligung oder Auflösung des Versicherungsverhältnisses erhält jene Gemeinde, die den entsprechenden Verlustschein zu 85 Prozent finanziert hat, eine anteilige Rückerstattung.

Geplant ist, dass die Aufstellung der Verlustscheinkosten und Rückerstattungen ab 2020 direkt in Excel exportiert werden können. So können die Abteilungen Finanzen bei Bedarf anhand der Betreuungsjahre ermitteln, welche Beträge auf die jeweiligen Rückstellungen gebucht werden müssen. Die definitiven Abrechnungen werden den Gemeinden bis Ende August 2020 – voraussichtlich online – übermittelt.